



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

OVG 1 S 12/24  
VG 1 L 375/23 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Verein Furkan e.V., vertreten durch den Vorstand,

2. des Herrn

Antragsteller und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt zu 1

Rechtsanwälte Eisenberg, Prof. Dr. König und Dr. Schork,

Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch

die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz,

Klosterstraße 47, 10179 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. [REDACTED], die Richterin am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED] und den Richter am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED] am 13. September 2024 beschlossen:

[REDACTED]

Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 1 wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 8. Januar 2024, soweit darin sein Eilrechtsschutzantrag abgelehnt wurde, und mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren (VG 1 K 376/23) den im Verfassungsschutzbericht 2022 in Bezug auf den Antragsteller zu 1) veröffentlichten Text auch hinsichtlich der unterstrichenen Passagen in der folgenden Aussage zu löschen und es zu unterlassen, diese Berichterstattung in jedweder Form weiter zu verbreiten:

Hervorzuheben sind weiterhin zwei Einrichtungen, die von Salafisten dominiert sind.

„Furkan Zentrum“/ „Furkan e. V.“

Auch im Berichtsjahr kam es wiederholt zu Aussagen, die die salafistische Ausrichtung des „Furkan e. V.“ in Neukölln belegen. Vor allem die Abgrenzung der Muslime von der übrigen als ungläubig empfundenen (deutschen) Gesellschaft wird hierbei gefordert. Es wird die für den Salafismus typische dichotome Sprache verwendet und ein ausgeprägtes Freund-Feind-Schema sichtbar. Hierbei wird bezüglich der Ungläubigen („Kuffar“) von den Feinden Allahs gesprochen. Zudem wird dem Westen pauschal eine Feindschaft gegenüber dem Islam und Doppelmoral unterstellt. Der Westen wolle den Muslimen ihre dekadenten und verdorbenen Werte aufdrücken und den Islam dadurch korrumpieren.

Nach außen ist der „Furkan e. V.“ um ein moderates Bild bemüht. Der Verein ist in sozialen Netzwerken aktiv und präsentiert sich dort betont modern und offen. Die Moschee bietet ein breites Angebot für Kinder und Jugendliche, das explizit auf die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen ausgelegt ist. So wurde dort im April beispielsweise ein Freitagsgebet extra für Kinder angeboten. Speziell an weibliche Jugendliche richten sich die Angebote der „Furkan Youth Academy for Girls“. Dort soll Mädchen das „richtige“ Religionsverständnis vermittelt werden. Den Eltern wird die Veranstaltung unter dem Titel „Bewahre die Werte deiner Tochter & schütze ihre Identität“ beworben.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]